

Entwurf

x. Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 und das Katastrophenfondsgesetz 1996 geändert werden (WRG-Novelle Trinkwasserversorgung)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- 1 Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959
- 2 Änderung des Katastrophenfondsgesetzes 1996

Artikel 1

Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959

Das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 25 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Bestimmung ist auf Wasserbenutzungsrechte zur Entnahme von Grundwasser und Quellwasser nicht anzuwenden.“

2. § 34 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Wasserversorgungsanlagen für die öffentliche Trinkwasserversorgung (§ 72a).“

3. § 34 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Diese können die Beeinträchtigung der Wasserversorgung in dem behördlichen Verfahren geltend machen und Beschwerde an das Verwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Kommt es zu einer Beeinträchtigung der Wasserversorgung und kann diese durch die Vorschreibung von Nebenbestimmungen, wie zB Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, nicht beseitigt werden, ist die Bewilligung zu versagen oder das Vorhaben zu untersagen.“

4. Nach § 34 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Öffentliche Trinkwasserversorger haben in behördlichen Verfahren über die Bewilligung der Entnahme von Grundwasser oder Quellwasser aus dem selben Grundwasserkörper Parteistellung im Sinne des § 8 AVG. In diesen Verfahren sind öffentliche Trinkwasserversorger persönlich zur mündlichen Verhandlung zu laden. Wird keine mündliche Verhandlung durchgeführt, ist den öffentlichen Trinkwasserversorgern die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Bewilligungsantrag zu geben. Weiters sind öffentliche Trinkwasserversorger berechtigt, die Beeinträchtigung ihrer Wasserversorgungsanlage und der Trinkwasserversorgung als Bewilligungshindernis geltend zu machen und Beschwerde an das Verwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

5. In § 71 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „oder beim Eintritt vorübergehenden, dringende Abhilfe erfordernden Wassermangels“.

6. Nach § 72 werden folgende Abschnittsbezeichnung und folgende §§ 72a bis 72h eingefügt; die nachfolgenden Abschnitte erhalten die Bezeichnung zehnter bis fünfzehnter Abschnitt:

„NEUNTER ABSCHNITT

Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung

Begriffsbestimmungen und Ziele des Schutzes der öffentlichen Trinkwasserversorgung

§ 72a. (1) **Trinkwasser** ist Wasser für den menschlichen Gebrauch.

(2) **Öffentliche Trinkwasserversorgung** ist die Abgabe von Trinkwasser durch natürliche oder juristische Personen, dessen Bezug jedermann unter den gleichen Bedingungen im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Versorgers offensteht. **Öffentlicher Trinkwasserversorger** ist eine Person, die die öffentliche Trinkwasserversorgung ausübt.

(3) **Tiefengrundwasser** ist Grundwasser, das durch mächtige, gering durchlässige Deckschichten von oberflächennahem Grundwasser hydraulisch weitgehend getrennt ist, im Vergleich zu diesem eine deutlich längere Aufenthaltsdauer aufweist und häufig besondere physikalisch-chemische Eigenschaften zeigt.

(4) Unter einem **Grundwasserkörper** sind ein solcher, Teile eines solchen, Gruppen von Grundwasserkörpern und Teile solcher Gruppen zu verstehen.

(5) Eine **Gruppe von Grundwasserkörpern** ist eine flächenhafte Zusammenfassung von nicht im Einzelnen abgegrenzten Grundwasserkörpern entsprechend den hydrogeologischen-geologischen Hauptzonen.

(6) **Quellwasser** ist Grundwasser, das an der Erdoberfläche natürlich austritt oder durch eine Fassung erschlossen wird.

(7) **Grundwasserstand** ist der an einer für den jeweiligen Brunnen nächstgelegenen repräsentativen Messstelle beobachtete, von der Wasserentnahme unbeeinflusste Wasserspiegel. Für Brunnen mit einer Entnahmemenge von weniger als 10 m³/Tag kann der Grundwasserstand auch durch ein vereinfachtes Beobachtungskonzept ermittelt werden.

(8) Die öffentliche Trinkwasserversorgung ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser hat Vorrang vor allen anderen Zielen dieses Bundesgesetzes.

Kontrolle der Entnahme von Grundwasser und Quellwasser

§ 72b. (1) In Bescheiden über die Verleihung von Wasserbenutzungsrechten zur Entnahme von Grundwasser oder Quellwasser ist vorzusehen, dass der Berechtigte die entnommene Wassermenge mit einer dem Stand der Technik entsprechenden Wassermengenerfassungseinrichtung zu ermitteln, die entnommene Wassermenge einmal im Monat zu erfassen und die so erfassten Daten zumindest einmal im Jahr an die Behörde zu übermitteln hat.

(2) Der Inhaber eines im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes **BGBI. I Nr. XX/20XX** bestehenden, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder in dessen Mitbewendung verliehenen Wasserbenutzungsrechtes zur Entnahme von Grundwasser oder Quellwasser hat innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Behörde die fachgerechte Installation einer Wassermengenerfassungseinrichtung im Sinne des Abs. 1 und dessen Funktionsfähigkeit nachzuweisen. Die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 gelten sodann sinngemäß.

Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung bei vorübergehendem Wassermangel

§ 72c. (1) Ein vorübergehender Wassermangel tritt ein, wenn der Grundwasserstand oder die Quellschüttung über einen angemessenen Zeitraum unter das gemäß § 72a Abs. 7 ermittelte 10-Perzentil (P10) des langjährigen Tageswertes der klimatologischen Referenzperiode 1991 bis 2020 sinkt.

(2) Ein vorübergehender Wassermangel ist beendet, sobald der Grundwasserstand oder die Quellschüttung über einen angemessenen Zeitraum das gemäß § 72a Abs. 7 ermittelte 15-Perzentil (P15) des langjährigen Tageswertes der klimatologischen Referenzperiode 1991 bis 2020 erreicht.

(3) Bei einem vorübergehenden Wassermangel hat die Bezirksverwaltungsbehörde mit Verordnung das Maß von Wasserbenutzungsrechten zur Entnahme von Grundwasser oder Quellwasser, die nicht zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung verliehen wurden, zu beschränken. Die Verordnung hat einen Prozentsatz festzulegen, um den die genannten Wasserbenutzungsrechte zu reduzieren sind. Der Prozentsatz ist so festzulegen, dass eine Beendigung des vorübergehenden Wassermangels innerhalb eines der Mangelsituation angemessenen Zeitraums zu erwarten ist. Bei der Einschränkung der betroffenen Wasserbenutzungsrechte ist zu berücksichtigen, dass die Versorgung mit Trinkwasser für den lebensnotwendigen Bedarf (wie Trinken, Kochen und sanitäre Zwecke) Vorrang vor allen anderen Nutzungen hat und so lange wie möglich aufrecht zu erhalten ist. Zur Beurteilung, ob die Einschränkung der Wasserbenutzungsrechte zur Entnahme von Grundwasser oder Quellwasser zur schnellstmöglichen Beendigung des vorübergehenden Wassermangels ausreicht, ist die aktuelle Grundwasserneubildung im betroffenen Grundwasserkörper maßgeblich.

(4) Die Verordnung ist räumlich auf einen Grundwasserkörper beschränkt. Die Abgrenzung hat nach Katastralgemeinden und Grundstücken, sofern nicht gesamte Katastralgemeinden betroffen sind, zu erfolgen.

(5) Örtlich zuständige Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Wirkungsbereich sich der von dem vorübergehenden Wassermangel betroffene Grundwasserkörper befindet. Erstreckt sich dieser über den örtlichen Wirkungsbereich mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden, hat der örtlich zuständige Landeshauptmann unverzüglich zu bestimmen, welche Bezirksverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Bezirksverwaltungsbehörden das Verfahren durchzuführen und die Verordnung zu erlassen hat.

(6) Jeder öffentliche Trinkwasserversorger, dessen Versorgungsbereich den räumlichen Geltungsbereich der Verordnung berührt, und der Landeshauptmann des betroffenen Landes als wasserwirtschaftliches Planungsorgan haben die Möglichkeit, zum Verordnungsentwurf binnen einer Frist von einer Woche eine Stellungnahme abzugeben. Die Kundmachung der Verordnung hat auf der Internetseite der Bezirksverwaltungsbehörde, weiters in einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung oder im öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu erfolgen.

(7) Die Verordnung hat zu enthalten:

1. Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs.
2. Bezeichnung der von der Einschränkung betroffenen Wasserbenutzungsrechte durch Angabe der Nutzungsbereiche, zu deren Zweck diese verliehen wurden.
3. Umfang der Einschränkung des Maßes der betroffenen Wasserbenutzungsrechte.
4. Zeitpunkt des Inkrafttretens und Voraussetzung des Außerkrafttretens.
5. Berichtspflichten der Inhaber der betroffenen Wasserbenutzungsrechte.

(8) Die Verordnung ist aufzuheben, wenn der vorübergehende Wassermangel beendet ist (Abs. 2). Die Kundmachungsvorschriften des Abs. 6 gelten sinngemäß.

Langfristiger Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung

§ 72d. (1) Tritt eine nachhaltige Verringerung der Grundwasserreserven eines Grundwasserkörpers ein, hat die Bezirksverwaltungsbehörde mit Verordnung diesen Grundwasserkörper zum Trinkwassersanierungsgebiet zu erklären und die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Absenkung und nachhaltigen Erhöhung des Grundwasserspiegels anzuordnen. § 72c Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Grundwasserstände oder Quellschüttungen innerhalb eines Beobachtungszeitraumes von zehn aufeinanderfolgenden Jahren in drei oder mehr Jahren unter das 10-Perzentil (P10) der bevorzugt für den Zeitraum 1961 bis 1990 festgelegten klimatologischen Referenzperiode gesunken sind.

(2) Folgende Maßnahmen können Gegenstand der Verordnung sein:

1. Die Einschränkung von Wasserbenutzungsrechten zur Entnahme von Grundwasser und Quellwasser,
2. die teilweise oder gänzliche Versagung von Bewilligungen im Sinne des § 9 Abs. 2 oder
3. die teilweise oder gänzliche Versagung von Bewilligungen im Sinne des § 10 Abs. 2.

(3) Die Verordnung ist aufzuheben, sobald der Grundwasserstand oder die Quellschüttung über einen angemessenen Zeitraum das gemäß § 72a Abs. 7 ermittelte 20-Perzentil (P20) des langjährigen Tageswertes der klimatologischen Referenzperiode 1961 bis 1990 erreicht.

(4) Für die Zuständigkeit und das Verfahren zur Verordnungserlassung gelten § 72c Abs. 5 und 6 mit der Maßgabe sinngemäß, dass die Frist zur Bestimmung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 72c Abs. 5 vier Wochen und die Frist zur Stellungnahme gemäß § 72c Abs. 6 zwei Wochen betragen.

Privilegierung von Maßnahmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung

§ 72e. (1) Bei der Verleihung von Wasserbenutzungsrechten für die öffentliche Trinkwasserversorgung und der Bewilligung der damit im Zusammenhang stehenden Anlagen ist davon auszugehen, dass an der öffentlichen Trinkwasserversorgung als Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge ein überragendes öffentliches Interesse besteht, wobei den Inhabern bestehender Rechte (§ 12 Abs. 1) der Beweis des Gegenteils offensteht. Eine Verordnung nach § 72c oder 72d steht der Verleihung von Wasserbenutzungsrechten für die öffentliche Trinkwasserversorgung und der Bewilligung der damit im Zusammenhang stehenden Anlagen nicht entgegen.

(2) Eine Bewilligung zur Entnahme von Tiefengrundwasser gemäß § 10 Abs. 2 durch öffentliche Trinkwasserversorger im Anwendungsbereich einer Verordnung nach § 72d darf wegen der Verletzung bestehender Rechte (§ 12 Abs. 1) nicht versagt werden. Dies gilt nicht für Grundwasser, das sich in einer Tiefe von mehr als 300 m befindet.

(3) Der öffentliche Trinkwasserversorger hat den Inhabern betroffener bestehender Rechte (§ 12 Abs. 1) spätestens mit der Einreichung eines Bewilligungsantrages für eine Maßnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgung eine gütliche Übereinkunft auf der Grundlage eines von ihm eingeholten Bewertungsgutachtens vorzuschlagen. Kommt es binnen vier Wochen zu keiner Einigung mit den Beteiligten, wird vermutet, dass eine gütliche Übereinkunft im Sinne des § 60 Abs. 2 nicht erzielt werden konnte.

(4) Im behördlichen Verfahren zur Bewilligung einer Maßnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgung können nichtamtliche Sachverständige auch ohne Erfüllung der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 AVG herangezogen werden.

(5) Beschwerden gegen Bescheide, mit denen Maßnahmen der öffentlichen Wasserversorgung bewilligt wurden, haben keine aufschiebende Wirkung. Die Behörde hat jedoch auf Antrag der beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung ein unverhältnismäßiger Nachteil für die Partei verbunden wäre. Die Beschwerde gegen einen Bescheid, mit der die aufschiebende Wirkung zuerkannt worden ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

Auskunfts- und Zutrittsrechte

§ 72f. (1) Inhaber von Wasserbenutzungsrechten haben den Behörden auf deren Verlangen umgehend Auskünfte über die Ausübung ihrer Wasserbenutzungsrechte zu erteilen.

(2) Zum Zweck der Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen nach diesem Abschnitt sind die Behörden ermächtigt, Wasseranlagen zur Entnahme von Grundwasser oder Quellwasser zu betreten und unter anderem Wassermengenerfassungseinrichtungen abzulesen. Die Inhaber dieser Wasseranlagen sind verpflichtet, der Behörde den Zugang zu diesen zu ermöglichen und die Überprüfungen zu dulden.

Entfall der Entschädigungspflicht

§ 72g. Für nach diesem Abschnitt verordnete Eingriffe in Wasserbenutzungsrechte gebührt keine Entschädigung durch den begünstigten öffentlichen Trinkwasserversorger. Vermögensschäden, die den Wasserberechtigten durch Einschränkung ihrer Wasserbenutzungsrechte nach diesem Abschnitt entstanden sind, sind nach Maßgabe des Katastrophenfondsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201/1996, zu ersetzen.

Erhebung von Grundwasserstandsdaten

§ 72h. Um die Grundwasserstände in den fortzuschreibenden klimatologischen Referenzperioden ermitteln zu können, sind die öffentlichen Trinkwasserversorger, soweit dies hydrogeologisch möglich ist, verpflichtet, im Nahbereich ihrer Brunnen repräsentative Messstellen einzurichten. Dieser Verpflichtung haben sie binnen fünf Jahren ab Verleihung des Wasserbenutzungsrechtes, bei bestehenden Wasserbenutzungsrechten binnen fünf Jahren ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/20XX nachzukommen. Dies gilt nicht für Brunnen mit einer Entnahmemenge von weniger als 10 m³/Tag.“

7. In § 105 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser in ausreichender Menge stellt ein besonders qualifiziertes öffentliches Interesse dar, das bei allen behördlichen Maßnahmen nach diesem Gesetz vorrangig zu berücksichtigen ist.“

8. In § 137 Abs. 1 Z 1 werden nach „56 Abs. 3,“ folgende Tatbestände eingefügt:

„§ 72b Abs. 1, § 72b Abs. 2, § 72f Abs. 1,“

9. In § 137 Abs. 1 Z 6 wird nach „72 Abs. 1“ folgender Tatbestand eingefügt:

„oder § 72f Abs. 2“

10. In § 137 Abs. 1 wird nach Z 25 folgende Z 26 angefügt:

„26. die ihn nach § 72h treffende Erhebungspflicht nicht erfüllt.“

Artikel 2

Änderung des Katastrophenfondsgesetzes 1996

Das Katastrophenfondsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2024, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen künftige und zur Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden, zur Erhebung der Wassergüte gemäß §§ 59c bis 59i des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, und für den Ersatz von Vermögensschäden, die den Wasserberechtigten durch die Einschränkung ihrer Wasserbenutzungsrechte nach dem neunten Abschnitt des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, entstanden sind, wird ein Katastrophenfonds als Verwaltungsfonds geschaffen.“

2. Dem § 3 Z 4 wird folgende lit. q angefügt:

- „q) zur Finanzierung des Ersatzes von Vermögensschäden, die den Wasserberechtigten durch die Einschränkung ihrer Wasserbenutzungsrechte nach dem neunten Abschnitt des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, entstanden sind.“